



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN
- Oberbürgermeister -

An die Vorsitzenden der
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
AFD-Fraktion
FDP-Fraktion
FWG-Fraktion
Fraktion GRÜNE
Fraktion Die PARTEI / DIE LINKE
Fraktion bürgernah
Aaron Schmidt

24. Februar 2022

**Beantwortung von Anfragen gemäß § 33 Abs. 4 Gemeindeordnung
i. V. m. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken
Anfragen in der 27. Sitzung des Stadtrates am 02.02.2022**

Öffentlicher Teil

1. Anfrage von Ratsmitglied Lang

1.1 Umgang mit Ästlingen

Herr Lang möchte den Sachstand, der Öffentlichkeitsarbeit über den richtigen Umgang mit Ästlingen wissen und welche Aktivitäten im Detail geplant sind. Außerdem möchte er wissen, ob die Wildvogelhilfe Zweibrücken e.V. als Fachberatung in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen wird und bittet die Verwaltung um erneute Prüfung, ob eine zeitweise Beschilderung der Allee, jeweils von März bis Juni eines Jahres möglich wäre, auch hier bittet er um Abstimmung mit der Wildvogelhilfe Zweibrücken e.V.

Antwort:

Die Pressestelle der Stadtverwaltung Zweibrücken steht beim Thema „Ästlinge in der Allee“ in engem Austausch mit dem Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken. Zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zum Umgang mit Ästlingen, wird die Pressestelle über die Social-Media-Kanäle der Stadtverwaltung entsprechende Informationen verbreiten und diese auch auf der Webseite platzieren. Dies geschieht dann, wenn die Ästlinge beginnen flügge zu werden, also Anfang bis Mitte Mai 2022.

Entsprechende Informationen werden bereits jetzt zusammengetragen.

Außerdem werden wir eine Medieninformation versenden, damit unsere lokalen Medien das Thema gegebenenfalls aufgreifen und darüber berichten können.

Aktuell sehen wir keinen akuten Bedarf die Wildvogelhilfe Zweibrücken hinzuzuziehen, da wir mit unserem UBZ bereits Experten an der Hand haben und die Thematik auch gut recherchiert werden kann. Bei Bedarf wenden wir uns selbstverständlich gerne an noch an die Wildvogelhilfe.

Die Verwaltung beabsichtigt zudem keine weiteren Schilder aufzustellen.

Erfahrungsgemäß führt eine Überbeschilderung eher zur Nicht-Beachtung der Schilder.

2. Anfragen von Ratsmitglied Dahler

2.1 Ausgabe Endgeräte an Lehrkräfte

Herr Dahler, möchte wissen, ob die Zweibrücker Lehrkräfte bereits die Endgeräte, aus dem Digitalpakt erhalten haben.

Antwort:

Beigeordnete Frau Rauch, bestätigt die Ausgabe der Endgeräte, erfolgt sei diese bereits im Dezember 2021.

2.2 Gelände Bike-Park

Außerdem fragt Herr Dahler, warum dem Bauausschuss bisher keine Info vorliegt, dass ein Gelände für einen Bike-Park gefunden wurde, denn diese Info hätte er von der Presse erhalten.

Antwort:

Der Vorsitzende, erwidert, dass dieses Thema auf der Tagesordnung des nächsten Bauausschusses steht.

3. Anfragen von Ratsmitglied Schneider

3.1 Rechtliche Lage am Rosenweg

Herr Schneider, möchte wissen, wie die rechtliche Lage am Zweibrücker Rosenweg, in Contwig und an der Blies hinsichtlich der Vorgabe eines Geländers zum Bach hinaussehen.

Antwort:

Die Erforderlichkeit von Absturzsicherungen an Radverkehrsanlagen wird geregelt in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010).

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk für die Planung, den Entwurf, Bau und Betrieb von Radverkehrsanlagen. Die Empfehlungen ergänzen und vertiefen verschiedene planerische und entwurfstechnische Richtlinien, insbesondere die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) hinsichtlich Radverkehr.

Die ERA sind nicht in allen Bundesländern verbindlich eingeführt (nicht in RLP und Saarland) und haben als Empfehlungen im Vergleich zur RASt keine direkte Bindung für Baulastträger. Durch den Verweis in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) auf die ERA in der jeweils gültigen Fassung, wie auch infolge der Rechtsprechung sind diese „als Stand der Technik anerkannt und sind somit in diesem Sinne in Rheinland-Pfalz bei allen Neu- oder Umbauten von Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und bei allen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen“ (vgl. LBM RLP: Radverkehrsnetzplanung im Überblick).

3.2 Bebauungsplanverfahren Zweibrücken 162 – Wohnen Am Fasaneriewald

Herr Schneider fragt, ob die Grundfläche von verschiedenen Gebäuden tatsächlich überschritten wurde und wenn dies der Fall wäre, ob die Verwaltung darauf reagiert habe. Zudem fragt er, um welche Überschreitung es sich handelt. Außerdem möchte er wissen, wie in diesem Fall dann die Bauaufsicht reagiert hat, wie in Zukunft damit umgegangen wird und ob der Bau- und Umweltausschuss darüber informiert wird.

Antwort:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ein baurechtlicher Verstoß festgestellt und ein entsprechendes bauordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet. Informationen zum laufenden Verfahren können wir nicht freigeben. Der Bau und Umweltausschuss wird hierüber, wie auch bei allen anderen bauordnungsrechtlichen Verstößen nicht informiert. Der Ausschuss hat hier keine Befassungskompetenz.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Anlage 1:

11.1.11 Sicherung gegen Absturz und Abkommen vom Weg

Eine seitliche Sicherung ist überall dort vorzusehen, wo das Abkommen vom Weg erhebliche Gefahren für den Radverkehr mit sich bringt. Dies ist in der Regel unter folgenden Umständen anzunehmen:

- Führung über Brücken bzw. entlang talseitiger Stützwände,
- Führung an abfallenden Kanten von mehr als 0,50 m Höhe, die weniger als 3,00 m vom Wegrand entfernt sind,
- Führung an abfallenden Kanten von mehr als 0,20 m bis max. 0,50 m Höhe, die weniger als 1,00 m vom Wegrand entfernt sind,
- Führung auf etwa gleicher Höhe entlang von Schienenwegen bei weniger als 2,00 m Abstand zwischen Wegrand und Lichtraumprofil der Bahn (1,00 m bei Nebenbahnen),
- Führung entlang einer abfallenden steilen Böschung mit einer Neigung $> 1 : 3$ und einer Höhe von mehr als 3,00 m bis zur Grabensohle, wenn die Schulter weniger als 2,00 m vom Wegrand entfernt ist.

Für die Sicherung an Kunstbauten mittels Geländern gelten die einschlägigen Richtlinien. An abfallenden Kanten geringer Höhe kann eine Abböschung die Gefahr beseitigen. Für alle anderen Gefahrenstellen ist zunächst zu prüfen, inwieweit ein dornenfreies, dichtes und ausreichend hohes Gebüsch Schutz vor Abstürzen bietet oder nach Anpflanzung bieten kann. Ist dies nicht möglich, so sind Absturzsicherungen anzubringen. Sie sollten als 1,30 m hohes Geländer ausgeführt werden, dessen Konstruktion auch den Schutz von Kindern gewährleistet. In besonderen Fällen, z. B. bei Gefälle in Kurven, sollte die Absturzsicherung höher ausgeführt werden. Ist die Absturzsicherung niedriger, z. B. bei Ausführung als Sitzmauer oder Kettenabsperrung, so muss zwischen ihr und der Absturzstelle ein Zwischenraum von mindestens 2,00 m liegen.

Um den Wegverlauf auch bei Dunkelheit zu verdeutlichen, kann entweder eine Beleuchtung oder eine Fahrbahnrandmarkierung mittels durchgehendem Schmalstrich (retroreflektierend), sofern der Rand nicht anderweitig gut erkennbar ist, in Frage kommen.